

dem Zugführer also die Entscheidung darüber überlassen, wann die Brandbekämpfung vorgenommen werden soll. Nach diesen Vorschriften hat der Angeklagte gehandelt. Er hat nach den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen beim Auftreten der ersten und der zweiten Flamme den Zug jeweils zum Halten gebracht und das Feuer mit einem Eimer voll Wasser gelöscht. Der Sachverständige hat in der Hauptverhandlung dazu erklärt, mit der Kübelspritze hätten die Flammen nicht so schnell gelöscht werden können. Der Angeklagte habe auch nicht erkennen können, daß durch den Brand kleine glimmende Holzteile in die Zwischenwand gefallen seien und sich so ein Schmelbrand entwickelt habe. Aus den Bekundungen des Sachverständigen ergibt sich im übrigen, daß sowohl mit dem Eimer als auch mit der Kübelspritze zwar die Flammen gelöscht, aber der Ausbruch des großen Brandes nicht hätte verhindert werden können. Demzufolge hat der Angeklagte, nachdem er erkannt hatte, daß die von ihm bisher getroffenen Löschmaßnahmen den Ausbruch eines neuen Brandes nicht haben verhindern können, den oben genannten Vorschriften entsprechend, namentlich richtig den Zug in den Bahnhof U. einfahren lassen, weil dort wirksamere Löschmaßnahmen vorgenommen werden konnten. Dort hat der Angeklagte nicht, wie das Kreisgericht unrichtig festgestellt hat, dem Brand tatenlos zugesehen. Er ist vielmehr, als ihm der Zeuge K. erklärte, er könne nicht sofort unter den Wasserkran, weil erst ein anderer Zug den Bahnhof durchfahren müsse, sofort zum Stellwerk gelaufen, um zu erreichen, daß die Einfahrt für diesen Zug gesperrt wurde, damit der Packwagen sofort zum Wasserkran gefahren werden konnte. In diesem Verhalten ist keine Pflichtwidrigkeit zu erkennen. Der Angeklagte hat auch, entgegen den Feststellungen des Kreisgerichts, das Lokomotivpersonal von der erneuten Brandgefahr unterrichtet. Als der Zug in U. hielt, hat der Angeklagte, wie sich aus der Aussage des Zeugen H. in der Hauptverhandlung ergibt, ehe er zum Stellwerk gelaufen ist, erklärt: „Wir müssen unter den Wasserkran, da es wieder anfängt zu brennen.“

Das Bezirksgericht hat die Mängel der vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen nicht erkannt und die Berufung als offensichtlich unbegründet erachtet. Außerdem hat es in seiner Entscheidung ausgeführt, der Angeklagte hätte sich von der Lokomotive eine Hacke holen und den Brandherd freilegen müssen, um das Feuer besser bekämpfen zu können. Diesen Vorwurf hat das Bezirksgericht dem Angeklagten gemacht, ohne auf Grund einer Beweisaufnahme festgestellt zu haben, ob sich auf der Lokomotive überhaupt eine Hacke befunden und der Angeklagte davon Kenntnis gehabt hat. Die Tatsache, daß es das Bezirksgericht für notwendig hielt, neue Umstände in den Prozeß einzuführen, zeigt, daß die Berufung nicht offensichtlich unbegründet war. Eine Berufung kann nur dann als offensichtlich unbegründet verworfen werden, wenn das angefochtene Urteil Sachverhaltsfeststellungen enthält, die dem Ergebnis der Beweisaufnahme voll entsprechen, die rechtliche Beurteilung eindeutig und richtig ist und die ausgesprochene Strafe der Schwere des Verbrechens entspricht. Das Berufungsgericht muß, wenn es nachweisen will, daß die Berufung unbegründet ist, das Berufungsvorbringen anhand des Urteils und des Protokolls über die Hauptverhandlung widerlegen. Eine Berufung kann auch dann nicht verworfen werden, wenn zwar die rechtliche Beurteilung und die Strafzumessung im Ergebnis richtig sind, das Urteil aber in seiner Begründung korrigiert werden muß.

#### §§ 17, 33 JGG.

Die Tat eines Jugendlichen darf auch dann nur nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechts abgeurteilt werden, wenn der Täter inzwischen volljährig geworden ist und deshalb Anklage vor dem Erwachsenengericht erhoben wurde.

#### OG, Ur. vom 5. Februar 1957 - 2 Zst III 77/56.

Das Kreisgericht M. hat die Angeklagte am 16. August 1956 wegen fortgesetzten Diebstahls von Volkseigentum anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 DM verurteilt.

Dem Urteil liegen folgende, vom Bezirksgericht getroffene Feststellungen zugrunde: Die am 29. April 1938 geborene Angeklagte erlernte bei der HO in M. den Beruf einer Ver-

käuferin. Nach Abschluß der Lehrzeit blieb sie auch weiterhin bei der Handelsorganisation als Verkäuferin. Ihren gesamten Verdienst gab sie ihrer Mutter, so daß sie für ihre persönlichen Bedürfnisse kein Geld zur Verfügung hatte. Sie kam deshalb auf den Gedanken, Geld aus der Kasse der HO-Verkaufsstelle zu entnehmen. Von Dezember 1955 bis Anfang des Jahres 1956 entnahm sie wiederholt Geldbeträge von je 0,50 DM bis 50 DM, insgesamt 75,50 DM dieser Kasse.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Dem Antrag war stattzugeben.

#### Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat übersehen, daß die Angeklagte bei Begehung ihrer Tat noch jugendlich im Sinne des Gesetzes war. Infolge des Antrages des Staatsanwalts war zwar gern. § 33 JGG die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts begründet, jedoch hätte das Kreisgericht dem Strafverfahren die Bestimmungen des JGG zugrunde legen müssen. Die Anklageerhebung gern. § 33 JGG vor dem Erwachsenengericht kann schon deshalb nicht auch die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafrechts nach sich ziehen, weil es dann von Zufälligkeiten, z. B. dem Zeitpunkt der Entdeckung, abhängen würde, ob die Tat eines Jugendlichen nach dem allgemeinen oder nach dem Jugendstrafrecht bestraft werden würde. Die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts ist, wie sich aus § 24 Abs. 1 JGG ergibt, nur bei den dort aufgeführten schweren Verbrechen zulässig. Hierzu gehört aber die von der Angeklagten begangene Tat nicht. Das Kreisgericht hätte also entsprechend den Vorschriften des Jugendstrafverfahrens zunächst gern. § 4 JGG prüfen müssen, ob die Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat strafrechtlich verantwortlich gewesen ist und, wenn dies zu bejahen war, welche der im JGG bestimmten Maßnahmen dem Vergehen und der Entwicklung der Angeklagten entsprechen. Dabei hätte es beachten müssen, daß nach § 2 Abs. 2 JGG die Maßnahmen des Jugendgerichts die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele haben. Zur Erreichung dieses Zieles hat das Gericht in erster Linie Erziehungsmaßnahmen anzuordnen und nur, wenn es die Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, auf Strafe zu erkennen (§ 3 JGG). Ein Strafausspruch ist also im Jugendstrafrecht die Ausnahme und nur gerechtfertigt, wenn nach der Überzeugung des Gerichts die Erziehung des Jugendlichen durch Erziehungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann. Wäre das Kreisgericht im vorliegenden Fall dieser Ansicht gewesen, so hätte es auf Freiheitsentziehung erkennen müssen, da diese gern. § 17 JGG die einzige gegen Jugendliche mögliche Strafe ist. Die Verhängung von Geldstrafen ist demnach gesetzlich ausgeschlossen; deshalb ist auch die Umwandlung der Freiheitsentziehung in Geldstrafe entsprechend § 27 b StGB unzulässig. Dies ergibt sich aus § 17 JGG. Die Umwandlung würde dem Erziehungsprinzip des Jugendstrafrechts entgegenstehen, nach dem, wenn schon wegen der besonderen Umstände ausnahmsweise auf Strafe erkannt werden muß, diese geeignet sein muß, einen nachhaltigen Einfluß auszuüben. Daher ist in § 17 Abs. 2 JGG auch vorgeschrieben, daß die Freiheitsentziehung mindestens drei Monate dauern soll.

Das auf Gesetzesverletzungen beruhende Urteil des Kreisgerichts M. war daher aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen.

## Entscheidungen anderer Gerichte

### Strafrecht

§§ 1, 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 6 und 7 HSchG; § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO.

Stellt der illegale Transport optischer Geräte nach dem Ausland ein Verbrechen gern. § 2 HSchG dar?

BG Dresden, Ur. vom 29. Januar 1957 — 2b NDs 9/57.

Der in Westberlin wohnhafte Angeklagte kaufte in der Zeit vom 16. April bis 4. September 1956 unter Benützung mehrerer gefälschter Deutscher Personalausweise in verschiedenen Städten der DDR Kameras, Teleobjektive und Ferngläser im Gesamtwert von 12 407 DM. Diese optischen Erzeugnisse brachte er zunächst nach Westberlin und von dort aus nach Frankreich, Spanien und Italien, wo er sie verkaufte.

Das Kreisgericht hat die Handlung des Angeklagten als fortgesetztes Verbrechen nach § 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 6 und 7 HSchG gewürdigt und ihn zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren